



**OBERSTE BAUBEHÖRDE
IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN**

Mustervereinbarung

über die

Verwaltung der Kreisstraßen gemäß Art. 59 BayStrWG

Stand: Januar 2009

	Datum der Änderung:	Änderungen:
Vereinbarung	November 2006	§ 8 Abs.2, § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3
Anlage 1	September 2005	
Anlage 2	Januar 2008	redaktionelle Anpassungen entsprechend der Betriebskostenrechnung
Anlage 3	Januar 2009	aktuelle Verrechnungssätze der Betriebskostenrechnung

Staatliches Bauamt

Anlagen:

- Nr. 1 Übersichtslageplan
- Nr. 2 Aufstellung des Kreispersonals, der kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte sowie der kreiseigenen bzw. vom Kreis angemieteten Liegenschaften
- Nr. 3 allgemeine Grundsätze der staatlichen Betriebskostenrechnung (BEKORS)

Vereinbarung

über die

Verwaltung der Kreisstraßen

in der Straßenbaulast des Landkreises

durch das Staatliche Bauamt

Zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt

- im Folgenden als Bauamt bezeichnet –

und

dem Landkreis

- im Folgenden als Landkreis bezeichnet -

wird vereinbart:

Der Landkreis überträgt dem Bauamt die Verwaltung der Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises gemäß Art. 59 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

§ 1 übertragene Aufgaben

- (1) Das Bauamt ist Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen in der Straßenbaulast des Landkreises gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStrWG.
- (2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nimmt das Bauamt die Befugnisse des Landkreises als Träger der Straßenbaulast sowie die sich aus dem Eigentum an den Straßengrundstücken ergebenden Rechte und Pflichten des Landkreises wahr.
- (3) Der Grunderwerb wird vom Landkreis durchgeführt.
- (4) Das Bauamt handelt bei der Verwaltung der Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Verwaltung der Kreisstraßen erfolgt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Gremien des Landkreises.
- (2) Soweit zwischen dem Bauamt und dem Landkreis keine speziellen Regelungen getroffen werden, orientiert sich die Betreuung der Kreisstraßen an den für Staatsstraßen geltenden Grundsätzen.
- (3) Das Bauamt verständigt den Landkreis von den getroffenen Maßnahmen.

§ 3 Straßenverwaltung

- (1) Die technische Straßenverwaltung für Kreisstraßen wird entsprechend den rechtlichen Anforderungen vom Bauamt durchgeführt.
- (2) Gebühren und Entgelte werden vom Bauamt festgesetzt.
- (3) Erlaubnisbescheide und Vereinbarungen werden dem Landkreis in Kopie übersandt.

§ 4 Straßenbau, Straßenerhaltung

- (1) Die technischen Grundsätze für den Neu- und Ausbau und die Erhaltung der Staatsstraßen gelten für die Kreisstraßen entsprechend.
- (2) Dem Bauamt obliegt es, die Baumaßnahmen und Lieferungen an Kreisstraßen entsprechend dem Haushaltsplan des Landkreises und den rechtlichen Anforderungen zu planen, auszuschreiben, zu vergeben, zu leiten, zu beaufsichtigen und abzurechnen. Bei diesen Aufgaben können auch private Büros mitwirken.

§ 5 Straßenbetriebsdienst

- (1) Für den Straßenbetriebsdienst auf den Kreisstraßen stellt der Landkreis dem Bauamt
 - das notwendige Betriebspersonal (Kreispersonal),
 - die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte (kreiseigene Fahrzeuge und Geräte),
 - die erforderlichen Liegenschaftenzur Verfügung.
- (2) Das bei Vertragsbeginn überlassene Personal sowie die Fahrzeuge, Geräte und Liegenschaften sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (3) Der Straßenbetriebsdienst wird entsprechend den Grundsätzen der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf dem Gesamtnetz der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen organisiert.
- (4) Das Bauamt plant, steuert und leitet den Betriebsdienst für Kreisstraßen.
- (5) Reichen das kreiseigene Personal, die kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte sowie die kreiseigenen Liegenschaften zur Erfüllung der Kernaufgaben des Straßenbetriebs-

dienstes auf Kreisstraßen nicht aus, so kann das Bauamt - im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel – die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landkreises vergeben, Zeitarbeitskräfte einstellen oder die erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Liegenschaften anmieten.

- (6) Zur Durchführung von Arbeiten an kreiseigenen Einrichtungen (z.B. Dienstgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Museen) kann das Bauamt auf Anforderung des Landkreises das kreiseigene Personal bzw. die kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte für diese Arbeiten freistellen, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und die Wirtschaftlichkeit des gemeinsamen Straßenbetriebsdienstes nicht beeinträchtigt werden. Bei der Durchführung dieser Arbeiten trägt der Landkreis die alleinige Verantwortung. Er übernimmt dabei auch das Direktionsrecht für das Personal des Landkreises.

§ 6 Personal des Straßenbetriebsdienstes

- (1) Das Kreispersonal kann auch auf Bundes- und Staatsstraßen sowie auf Kreisstraßen eines Nachbarlandkreises eingesetzt werden, soweit das staatliche Bauamt auch diese Kreisstraßen betreut. Das staatliche Personal des Bauamtes kann auch auf Kreisstraßen eingesetzt werden.
- (2) Die Leistungen des Kreispersonals für andere Baulastträger sowie die Leistungen anderer Baulastträger für die Kreisstraßen sollen sich in etwa ausgleichen.
- (3) Der Landkreis bleibt Arbeitgeber des Kreispersonals und ist für alle Personalangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Die Lohnbezüge des Kreispersonals werden vom Landkreis festgesetzt und ausbezahlt. Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen für das Kreispersonal werden vom Landkreis durchgeführt.
- (4) Dem Bauamt steht gegenüber dem Kreispersonal das uneingeschränkte Direktionsrecht zu. Für die Belange der Arbeitssicherheit ist das Bauamt zuständig.
- (5) Die Beschäftigten des Bauamtes und des Landkreises wählen einen gemeinsamen Personalrat und werden einschließlich der Ebene des Gesamtpersonalrates (Örtlicher Personalrat der Straßenmeisterei und Gesamtpersonalrat) gemeinsam vertreten.
- (6) Bei Einstellungen des Kreispersonals ist hinsichtlich der fachlichen Eignung des Arbeitnehmers das Benehmen mit dem Bauamt herzustellen. Soll das Kreispersonal befördert oder tariflich höher gestuft werden, so ist das Bauamt vorher zu hören. Der Landkreis hat einen Kreisarbeiter abzurufen, wenn eine verhaltens- oder personenbedingte Kündigung ausgesprochen werden könnte.
- (7) Bauamt und Landkreis verpflichten sich, sich alle wesentlichen personellen Sachverhalte in Bezug auf die Arbeitnehmer gegenseitig unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in dringenden Angelegenheiten sich hierüber vorab telefonisch zu benachrichtigen.

§ 7 Fahrzeuge und Geräte des Straßenbetriebsdienstes

- (1) Die kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte können auch auf Bundes- und Staatsstraßen sowie auf Kreisstraßen eines Nachbarlandkreises eingesetzt werden, soweit das staatliche Bauamt auch diese Kreisstraßen betreut. Die staatlichen Fahrzeuge und Geräte können auch auf Kreisstraßen eingesetzt werden.
- (2) Die Einsatzstunden der kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte für andere Baulastträger sowie die Einsatzstunden der anderen Baulastträger auf den Kreisstraßen sollen sich in etwa ausgleichen.
- (3) Bauamt und Landkreis verpflichten sich, ältere bzw. unwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte rechtzeitig auszusondern und bei Bedarf zu ersetzen.
- (4) Der Halter der Fahrzeuge und der Eigentümer der Geräte trägt bei Schadensfällen die anfallenden Kosten, unabhängig davon auf welchen Straßenklassen die Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden. Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

§ 8 Liegenschaften des Straßenbetriebsdienstes

- (1) Die zur Betreuung des Kreisstraßennetzes erforderlichen Liegenschaften (Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG) stellt der Landkreis zur Verfügung (siehe Anlage 2). Die benötigten Flächen werden entsprechend dem Maßnahmenkatalog MK 11: Baukonzeption für Autobahn- und Straßenmeistereien - Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM) ermittelt. Die Liegenschaften können auch angemietet werden.
- (2) Für die Nutzung der Betriebseinrichtungen des Bauamtes bezahlt der Landkreis eine anteilige Miete. Die derzeitigen Mietsätze ergeben sich aus den von der Obersten Baubehörde festgesetzten Kostensätzen für Liegenschaften. Werden die Kostensätze für Liegenschaften von der Obersten Baubehörde fortgeschrieben, kann die Miete durch das Bauamt entsprechend erhöht werden. Eine Erhöhung ist nur einmal innerhalb von 12 Monaten zulässig. Die erste Erhöhung ist erst nach Ablauf von 2 Jahren nach Vertragsschluss zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über Mietverhältnisse.
- (3) Das Bauamt ist für die ordnungsgemäße Pflege der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Liegenschaften, einschließlich der baulichen und betrieblichen Anlagen, verantwortlich.
- (4) Der Landkreis ist für den baulichen Unterhalt seiner Liegenschaften zuständig.
- (5) Der Landkreis verpflichtet sich, den Umfang seiner Liegenschaften bedarfsgerecht anzupassen.
- (6) Erforderliche Neubauten und bauliche Erweiterungen von Liegenschaften sind im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

§ 9 Kostentragung

- (1) Der Umfang sowie die Höhe der Verwaltungskosten werden entsprechend der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) festgesetzt.
- (2) Alle anfallenden Kosten für den Bau, die Erhaltung und Instandsetzung sowie für den Straßenbetriebsdienst der Kreisstraßen trägt der Landkreis.
- (3) Im Straßenbetriebsdienst werden die Leistungen und Kosten für die Kreisstraßen auf der Grundlage der staatlichen Datenerfassungsprogramme (z.B. PerLohn, WFGD, WD-WEB) und der staatlichen Betriebskostenrechnung (BEKORS) ermittelt. Die Leistungen des Kreispersonals für andere Baulastträger sowie die Leistungen anderer Baulastträger für die Kreisstraßen werden gegenseitig verrechnet. (siehe Anlage 3). Die Grundsätze der staatlichen Betriebskostenrechnung, einschließlich der Kostensätze für Personal, Fahrzeuge und Geräte sowie für Liegenschaften werden von der Obersten Baubehörde festgesetzt und fortgeschrieben. Bei einer Fortschreibung können die Kostensätze der Vereinbarung durch das Bauamt entsprechend angepasst werden (siehe auch Kündigungsrecht § 14 Absatz 3).

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) Eingehende Rechnungen werden vom Bauamt rechnerisch und fachtechnisch geprüft, in die Haushaltsüberwachungslisten eingetragen und, soweit sie ausschließlich den Kreisstraßen zuzuordnen sind, mit einem Buchungsvermerk zur Auszahlung an den Landkreis weitergeleitet.
- (2) Einmalige Einnahmen werden vom Bauamt erhoben und vom Landkreis eingenommen. Für wiederkehrende Einnahmen stellt das Bauamt den Entstehungsgrund fest und leitet die Unterlagen an den Landkreis zur Vereinnahmung zu.
- (3) Die Beitreibung der Einnahmen bleibt dem Landkreis überlassen.
- (4) Forderungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben kann nur der Landkreis stunden, erlassen oder niederschlagen; ihre Einziehung kann nur vom Landkreis vorläufig oder dauernd eingestellt werden. Das Bauamt wird vom Landkreis entsprechend informiert.

§ 11 Vollzug des Haushalts

- (1) Der Landkreis teilt dem Bauamt bis zum 1. August jeden Jahres mit, welche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen auf den Kreisstraßen im nächsten Haushaltjahr und in den nachfolgenden 3 Jahren durchgeführt werden sollen.

- (2) Das Bauamt erstellt jährlich zum 15. Oktober ein mittelfristiges Bau- und Erhaltungsprogramm, einen Haushaltsplan für das kommende Jahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten 3 Jahre.
- (3) Der Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Zustimmung des Landkreises.
- (4) Der Landkreis stellt die erforderlichen Haushaltsmittel auf Anforderung des Bauamtes rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres vom Landkreis noch nicht genehmigt, stellt der Landkreis die notwendigen Haushaltsmittel zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebsdienstes im Verwaltungshaushalt zur Verfügung. Bau- und Erhaltungsmaßnahmen können fortgeführt werden, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt sind, die haushaltsrechtlich noch nicht verausgabt werden konnten.
- (6) Haushaltsüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.
- (7) Das Bauamt legt am Ende eines Haushaltsjahres eine Gesamtabrechnung vor.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht / Haftung

- (1) Für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf den Kreisstraßen haftet grundsätzlich der Freistaat Bayern.
- (2) Der Landkreis haftet aber dann, wenn er die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stellt oder direkte Weisungen an das Kreispersonal erteilt und die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darauf zurückzuführen ist.
- (3) Wird beim Bauamt oder beim Landkreis ein Anspruch geltend gemacht, so ist unverzüglich der andere Vertragsteil zu benachrichtigen, wenn er möglicherweise für den Schaden haftet. § 254 BGB findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der Vertragsteil, der haftet, hat den anderen Vertragsteil und dessen Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Interessenwiderstreit

Entsteht für das Bauamt bei der Verwaltung der Kreisstraßen ein Widerstreit zwischen den Interessen des Landkreises und des Freistaates Bayern, so ist der Landkreis rechtzeitig zu verständigen, damit dieser seine Interessen wahrnehmen kann.

§ 14 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft und wird bis zum abgeschlossen.

- (2) Nach der Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung um weitere 4 Jahre, sofern sie nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Werden die Vergütungssätze für die Verwaltung der Kreisstraßen geändert oder übersteigt die Erhöhung der Kostensätze der Betriebskostenrechnung in einem Jahr 10 %, kann der Landkreis die Vereinbarung unverzüglich nach der Bekanntgabe der Änderung mit Wirkung für den Beginn des folgenden Haushaltsjahres kündigen
- (4) Die Vereinbarung kann vom Bauamt zum 31.12. eines Jahres mit der Wirkung für den 1.06. des folgenden Jahres gekündigt werden, wenn der Landkreis die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.
- (5) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

Für den Landkreis

....., den.....

Für das Bauamt

....., den

Landrat

Leiter des

Staatlichen Bauamtes

bzw.

Leiter des Bereichs Straßenbau

Hinweise zu § 6 Personal des Straßenbetriebsdienstes

1. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Landkreis und staatlichem Bauamt setzt die Zustimmung der Kreisbeschäftigten zur Dienstleistung für und im Rahmen des Direktionsrechts des Staatlichen Bauamtes (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 der Mustervereinbarung) voraus. Dabei werden im Hinblick auf § 6 Abs. 6 Satz 3 der Mustervereinbarung nur privatrechtlich Beschäftigte des jeweiligen Landkreises zur Verfügung gestellt, also keine Kreisbeamten. Gegen ihren Willen könnten privatrechtlich Beschäftigte des Landkreises dem staatlichen Bauamt nicht zur Dienstleistung überlassen werden.
2. Die in § 6 Abs. 5 der Mustervereinbarung vorgesehene Wahlberechtigung der privatrechtlichen Beschäftigten des Landkreises zum örtlichen Personalrat der Straßenmeisterei und Gesamtpersonalrat des Staatlichen Bauamtes setzt voraus, dass im Zeitpunkt des Wahltermins die Kreisarbeiter schon länger als drei Monate dem Staatlichen Bauamt zur Dienstleistung überlassen sind (Art. 13 Abs. 2 BayPVG); sollte eine Vereinbarung ausnahmsweise innerhalb von drei Monaten vor einem Wahltermin zur Personalvertretung beim Staatlichen Bauamt abgeschlossen werden, müsste deshalb in diese Bestimmung eine entsprechende Einschränkung aufgenommen werden.

Anlage 1 Übersichtslageplan

Anlage 2 Aufstellung des Kreispersonals, der kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte sowie der kreiseigenen Liegenschaften (Stand: Januar 2008)

Bei Vertragsbeginn überlässt der Landkreis dem Bauamt die Kreisbediensteten, die kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte sowie die kreiseigenen Liegenschaften:

MUSTER	Gesamtanzahl		Anzahl je 100 Kilometer Kreisstraße
Personal:			
Kreisbedienstete			
Fahrzeuge und Geräte:			
LKW MGT Klein-LKW			
Geräte für den Winterdienst: Schneepflüge Streugeräte			
Geräte für die Reinigung			
Geräte für die Grünpflege			
Liegenschaften, einschließlich der Verkehrs- und Freiflächen:	Anzahl (gemäß Betriebskostenrechnung)		
Betriebsgebäude			
Lagerräume und -flächen			
Garagen und Stellflächen			
Werkstätten			
Tankstellen			
Salzhallen			

**Anlage 3 Allgemeine Grundsätze der staatlichen Betriebskostenrechnung
bei der Verwaltung von Kreisstraßen nach Art. 59 BayStrWG**

Die Grundsätze der staatlichen Betriebskostenrechnung, einschließlich der Art und des Umfangs der Datenerhebung werden von der Obersten Baubehörde festgelegt und fortgeschrieben (siehe auch § 9 Abs. 3 der Mustervereinbarung vom November 2006).

Stand: Januar 2009

Personal (Stunden)	aktuelle Personaldurchschnittskostensätze der Bayerischen Straßenbauverwaltung im Straßenbetriebsdienst	29,35 € (Januar 2009)
Fahrzeuge und Geräte (Stunden)	aktuelle Liste der Fahrzeug- und Gerätekosten entsprechend der Betriebskostenrechnung	siehe Anlage (Januar 2008)
Liegenschaften (Flächen)	aktuelle Liste der Verrechnungssätze für Liegenschaften	pro m ² und Monat (September 2005)
	Büro- und Werkstattflächen	4,50 €
	Salzhallen	2,50 €
	Unterstellhallen/Garagen	2,00 €
	Freiflächen	0,30 €